



Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
der mit Bescheid vom 06.06.2023 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Schwanenstadt, am 06.06.2023

Sachbearbeiter: Sabina Macek

DW 242

AZ.: Bau/Verk 120-2-2023/20a/Ma

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

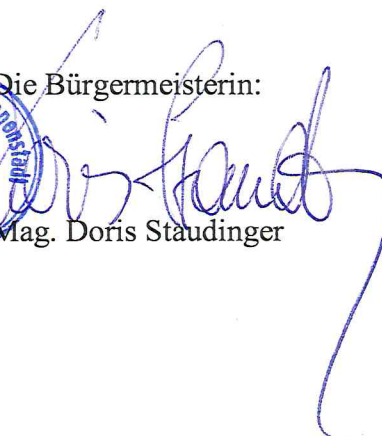
Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sowie der Übertragungsverordnung GZ. Verk 120-2-1997/WA v. 25.4.1997, werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **vom 7.6.2023 bis 30.11.2024** verordnet:

1. Durch Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

Diese Verordnung gilt für die Baustelleneinrichtung für den Wohnbau Fridolin Jenny-Straße 7 im Rainerpark für die Fa. Priesner Bau GmbH, 4100 Ottensheim.

Die Bürgermeisterin:


Mag. Doris Staudinger

Angeschlagen am: 07.06.2023

Abgenommen am: 30.11.2024